

Beitragsordnung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 27. Dezember 2006

Aufgrund von § 9, § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 8./9. Dezember 2006 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 1/2007, S. 58ff.) folgende Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 24. Juli 2021 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2021, S. 54) beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes erhebt die Landes Zahnärztekammer Beiträge (Umlage).
- (2) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft entstanden ist und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft erloschen ist.
- (4) Im Falle der freiwilligen Kammermitgliedschaft beginnt die Beitragspflicht direkt im Anschluss an den Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft gemäß Absatz 3 endet.
- (5) Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sind nicht beitragspflichtig.

§ 2

Beitragsbemessung

- (1) Die Beitragsbemessung erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Merkmale der Beitragsgruppen werden von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer festgesetzt.
- (2) Der Kammerbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer sowie dem Beitrag für die jeweilige Bezirks Zahnärztekammer.
- (3) Die Höhe der Beiträge für die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer sowie die jeweilige Bezirks Zahnärztekammer wird von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt, untergliedert nach den vier Kammerbezirken, jährlich in einer Beitragstabelle.
- (4) Sind Zahnärzte im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer innerhalb eines Bezirkes an mehreren Orten tätig, fällt der Kammerbeitrag nach Absatz 2 nur einmal an. Sind Zahnärzte im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer an mehreren Orten bezirksübergreifend tätig, fällt der Beitragsanteil für die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer nur einmal an; der Beitrag für die Bezirks Zahnärztekammer wird in jedem Bezirk in voller Höhe erhoben, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird.

- (5) Kammermitglieder, die eine ärztliche und eine zahnärztliche Approbation besitzen, haben, entsprechend der Beitragsgruppe der sie zugeordnet sind, 50 vom Hundert des Beitrages für die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer und 50 vom Hundert des Beitrages für die Bezirks Zahnärztekammer zu entrichten. Gleiches gilt für Kammermitglieder, die auch Mitglied in einer anderen Landes Zahnärztekammer im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind. Der Ermäßigungstatbestand kann jeweils nur einmal zur Anwendung kommen.
- (6) Freiwillige Kammermitglieder haben einen Pauschalbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird hälftig zwischen der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer und der Bezirks Zahnärztekammer, in deren Bezirk das freiwillige Mitglied zuletzt seine Haupttätigkeit ausgeübt hat, aufgeteilt. Freiwillige Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben oder sich in zahnmedizinischer Ausbildung befinden, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Bei Zahnärzten, die im Laufe des Jahres Kammermitglied werden, ist für die Zugehörigkeit zu den Beitragsgruppen der Zeitpunkt der Aufnahme der zahnärztlichen Berufsausübung bzw. der Wohnsitznahme im Land Baden-Württemberg maßgebend; entsprechendes gilt für Kammermitglieder, die im Laufe des Jahres ihre berufliche Tätigkeit im Land Baden-Württemberg beenden.
- (8) Verändern sich während eines Erhebungszeitraumes (§ 3 Abs. 1) die Merkmale für die Einstufung in eine Beitragsgruppe, ist für die Beitragsbemessung diejenige Beitragsgruppe zugrunde zu legen, die zu Beginn des Quartals maßgebend ist. Im Folgemonat wird der geänderte Beitrag erhoben.
- (9) Bei Ausübung einer kurativen neben einer nicht kurativen Tätigkeit, ist die ausgeübte kurative Tätigkeit für die Eingruppierung in die Beitragsgruppe maßgebend. Bei Ausübung mehrerer kurativer oder mehrerer nicht kurativer Tätigkeiten nebeneinander erfolgt die Eingruppierung in die Beitragsgruppe mit dem höheren Beitragssatz.
- (10) Soweit im Einzelfall ein Sachverhalt keine eindeutige Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ergibt, ist unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 8 und 9 diejenige Beitragsgruppe maßgeblich, deren Beschreibung unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht dem Sachverhalt am ehesten entspricht.

§ 3

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben (Erhebungszeitraum).
- (2) Die vierteljährlichen Teilbeträge sind zu Beginn des Quartals fällig.
- (3) Bei Erstbescheiden und Änderungsbescheiden sind die Beiträge 30 Tage nach Zugang des Bescheids fällig.

§ 4

Stundung und Erlass

In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der Haushaltsausschuss der zuständigen Bezirkszahnärztekammer auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen (Teilerlass) oder erlassen. Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer kann im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss der Landes Zahnärztekammer für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Leitlinien erlassen.

§ 5

Zahlungserinnerung, Mahnung

- (1) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag nicht zum festgesetzten Fälligkeitstermin gemäß § 3 Abs. 2, erhält es zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen auf den Fälligkeitstermin folgend. Zahlt das Kammermitglied auch nach Ablauf dieser Frist nicht, wird es von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt. Lässt das Kammermitglied diesen Termin verstreichen, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen.
- (2) Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 10 Euro, für die zweite Mahnung 15 Euro.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Beiträge einschließlich der Mahngebühren werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 7

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen nach dieser Beitragsordnung sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend anzuwenden.

§ 8

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen, die aufgrund dieser Satzung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand der zuständigen Bezirkszahnärztekammer Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der zuständigen Bezirkszahnärztekammer.

§ 9

Inkrafttreten,

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEITRAGSTABELLE

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

für das Rechnungsjahr 2024

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat am 02. Dezember 2023 beschlossen, von den Kammermitgliedern gemäß § 24 Abs. 1 des Heilberufekammergesetzes vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung vom 27.12.2006, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 24. Juli 2021 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2021, S. 54), im Rechnungsjahr 2024 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 01/2024, S. 62, 63) folgende monatlichen Beiträge zu erheben:

BEITRAGSTABELLE
der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
für das Rechnungsjahr 2024 (Monatsbetrag)

Version 2

		Beiträge BZK Freiburg			Beiträge BZK Karlsruhe			Beiträge BZK Stuttgart			Beiträge BZK Tübingen		
		LZK	BZK	Gesamtbeitrag Kammerbezirk	LZK	BZK	Gesamtbeitrag Kammerbezirk	LZK	BZK	Gesamtbeitrag Kammerbezirk	LZK	BZK	Gesamtbeitrag Kammerbezirk
Beitragsgruppe 1	Beitragsgruppe 1 a bis c → 100 % aller Beiträge a) Selbständig behandelnd tätige Kammermitglieder in eigener Praxis oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft	76,20 €	73,00 €	149,20 €	76,20 €	54,98 €	131,18 €	76,20 €	62,60 €	138,80 €	76,20 €	94,00 €	170,20 €
	Beitragsgruppe 1 d → 50% von Beitragsgruppe 1 a+b d) Kammermitglieder mit ärztlicher und zahnärztlicher Approbation und Kammermitglieder, die auch Mitglied in einer anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, bezahlen 50 % der Beitragsgruppe.	38,10 €	36,50 €	74,60 €	38,10 €	27,49 €	65,59 €	38,10 €	31,30 €	69,40 €	38,10 €	47,00 €	85,10 €
Beitragsgruppe 2	Beitragsgruppe 2 a und b → 75 % von Beitragsgruppe 1a+c a) Behandelnd tätige angestellte Kammermitglieder oder Vertreter in einer Einzelpraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer sonstigen Gesellschaft, gleich welcher Rechtsform, die die Ausübung der Zahnheilkunde bezweckt soweit sie nicht unter Beitragsgruppe 1 fallen b) Behandelnd tätige leitende Kammermitglieder an Kliniken und im Sanitätsdienst der Bundeswehr ohne Liquidationsberechtigung	57,15 €	54,75 €	111,90 €	57,15 €	41,24 €	98,39 €	57,15 €	46,95 €	104,10 €	57,15 €	70,50 €	127,65 €
	Beitragsgruppe 2 c → 50% von Beitragsgruppe 2 a+b c) Kammermitglieder mit ärztlicher und zahnärztlicher Approbation und Kammermitglieder, die auch Mitglied in einer anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, bezahlen 50 % der Beitragsgruppe.	28,58 €	27,38 €	55,96 €	28,58 €	20,62 €	49,20 €	28,58 €	23,48 €	52,06 €	28,58 €	35,25 €	63,83 €
Beitragsgruppe 3	Beitragsgruppe 3 a → 40 % von Beitragsgruppe 1a+b a) Sonstige, nicht in den Beitragsgruppen 1 oder 2 erfasste, behandelnd tätige beamtete oder angestellte Kammermitglieder, insbesondere im öffentlichen Dienst	30,48 €	29,20 €	59,68 €	30,48 €	21,99 €	52,47 €	30,48 €	25,04 €	55,52 €	30,48 €	37,60 €	68,08 €
	Beitragsgruppe 3 b → 50% von Beitragsgruppe 3 a b) Kammermitglieder mit ärztlicher und zahnärztlicher Approbation und Kammermitglieder, die auch Mitglied in einer anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, bezahlen 50 % der Beitragsgruppe.	15,24 €	14,60 €	29,84 €	15,24 €	11,00 €	26,24 €	15,24 €	12,52 €	27,76 €	15,24 €	18,80 €	34,04 €
Beitragsgruppe 4	Beitragsgruppe 4 a → 25 % von Beitragsgruppe 1a+b a) Vorbereitungs- und Weiterbildungsassistenten ⁽²⁾	19,05 €	18,25 €	37,30 €	19,05 €	13,75 €	32,80 €	19,05 €	15,65 €	34,70 €	19,05 €	23,50 €	42,55 €
	Beitragsgruppe 4 b → 50% von Beitragsgruppe 4 a b) Kammermitglieder mit ärztlicher und zahnärztlicher Approbation und Kammermitglieder, die auch Mitglied in einer anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, bezahlen 50 % der Beitragsgruppe. ⁽²⁾	9,53 €	9,13 €	18,66 €	9,53 €	6,88 €	16,41 €	9,53 €	7,83 €	17,36 €	9,53 €	11,75 €	21,28 €
Beitragsgruppe 5	Beitragsgruppe 5 a → 20 % von Beitragsgruppe 1a+b a) Nicht behandelnd tätige beamtete oder angestellte Kammermitglieder, insbesondere im öffentlichen Dienst	15,24 €	14,60 €	29,84 €	15,24 €	11,00 €	26,24 €	15,24 €	12,52 €	27,76 €	15,24 €	18,80 €	34,04 €
	Beitragsgruppe 5 b → 50% von Beitragsgruppe 5 a b) Kammermitglieder mit ärztlicher und zahnärztlicher Approbation und Kammermitglieder, die auch Mitglied in einer anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, bezahlen 50 % der Beitragsgruppe.	7,62 €	7,30 €	14,92 €	7,62 €	5,50 €	13,12 €	7,62 €	6,26 €	13,88 €	7,62 €	9,40 €	17,02 €
Beitragsgruppe 6	Beitragsgruppe 6 a → 15 % von Beitragsgruppe 1 a+b a) Kammermitglieder, die zahnmedizinisch orientiert ausschließlich theoretisch/wissenschaftlich oder organisatorisch/administrativ an Hochschulen oder in vergleichbaren Einrichtungen oder in der Industrie und Forschung tätig sind.	11,43 €	10,95 €	22,38 €	11,43 €	8,25 €	19,68 €	11,43 €	9,39 €	20,82 €	11,43 €	14,10 €	25,53 €
	Beitragsgruppe 6 b → 50% von Beitragsgruppe 6 a b) Kammermitglieder mit ärztlicher und zahnärztlicher Approbation und Kammermitglieder, die auch Mitglied in einer anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, bezahlen 50 % der Beitragsgruppe.	5,72 €	5,48 €	11,20 €	5,72 €	4,13 €	9,85 €	5,72 €	4,70 €	10,42 €	5,72 €	7,05 €	12,77 €
Beitragsgruppe 7	Beitragsgruppe 7 Freiwillige Kammermitglieder	7,50 €	7,50 €	15,00 €	7,50 €	7,50 €	15,00 €	7,50 €	7,50 €	15,00 €	7,50 €	7,50 €	15,00 €
Beitragsgruppe 8	Beitragsgruppe 8 Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht oder vorübergehend nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.												

Der monatliche Kopfbeitrag an die **BZÄK** beträgt für jedes berufstätige Mitglied der Mitgliedskammern **€ 11,20** gemäß Beschlussfassung der Bundesversammlung.

⁽¹⁾ Formelle Bezeichnung gem. § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit umfasst die männlichen Form der Berufsbezeichnungen alle Geschlechter.

⁽²⁾ Kammermitglieder, die sich bei der Bundeswehr, in Kliniken oder Krankenhäusern oder in anderen vergleichbaren Einrichtungen in zahnärztlicher Ausbildung befinden, werden für die Dauer der Ausbildung, in die Beitragsgruppe 4 einruppiert.